

3.4 Jugendleiter

Die Deutsche Schützenjugend ist gemäß §§ 1 und 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Die Träger sind verpflichtet, fachliche und personelle Voraussetzungen zu schaffen und weiterzuentwickeln, um das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gewährleisten. Im KJHG ist festgelegt, dass alle in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätigen Personen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden. Um diesem Auftrag Nachdruck zu verleihen, haben die obersten Landesjugendbehörden eine bundeseinheitliche Card für Jugendleiter (Juleica) eingeführt, die als Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte (z. B. Freistellung von der Arbeit) und Vergünstigungen (z. B. Fahrpreisermäßigungen) dient. Der Inhaber soll das 16. Lebensjahr vollendet haben, über eine ausreichende praktische und theoretische Qualifikation für die Aufgabe als Jugendbetreuer verfügen und in der Lage sein, selbständig Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten.

Die nachfolgend beschriebene Qualifizierung zum Jugendleiter beinhaltet die Anforderungen, die von den jeweiligen Landesjugendbehörden für die Ausstellung einer 'Juleica' vorgegeben werden.

Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Jugendleiters umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von außersportlichen (z.B. kulturellen), sportartübergreifenden und in geringem Maße sportartspezifischen Angeboten für die Kinder- und Jugendarbeit in Schießsportvereinen. Außerdem fördern sie die Interessenvertretung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Organisationsstrukturen der Vereine.

Die Jugendleiter sind pädagogisch tätig und tragen dazu bei, die Sporttreibenden in ihrer sportlichen, persönlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen sowie Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und selbst bestimmtes Lernen des Einzelnen zu fördern.

Die Aufgaben eines Jugendleiters beinhalten nachfolgende Tätigkeitsfelder:

Ein Jugendleiter . . .

- organisiert und betreut sportartübergreifende und außersportliche Aktivitäten für Kinder und/oder Jugendliche im Sportverein
- greift neue Trends und Ideen in der Sport- und Bewegungslandschaft auf und setzt sie in Vereinsangebote um
- ist Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen in Fragen des Vereinslebens
- ist Ansprechpartner in Fragen der Vereinsjugendarbeit für Eltern und andere Engagierte
- vermittelt zwischen den Interessen der Kinder/Jugendlichen und der Erwachsenen bzw. zwischen Jugendausschuss und Vereinsvorstand
- fördert die Teilhabe und Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen im Verein und übernimmt bzw. vermittelt „Patenschaften“ für engagierte Jugendliche
- setzt sich für die Gewinnung und Bindung von jugendlichen Nachwuchsmitarbeitern ein und unterstützt und fördert deren Qualifizierung
- ist zuständig für die finanzielle Absicherung und eine angemessene Materialausstattung der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein
- übernimmt die jugendpolitische Vertretung der Vereinsjugendlichen auf sportlicher und kommunaler Ebene

Ziele der Ausbildung

Die Ausbildung zum Jugendleiter hat das Ziel, die Teilnehmenden für die Übernahme von Aufgaben im Bereich der außersportlichen, sportartübergreifenden und in geringem Maße sportartspezifischen Kinder- und Jugendarbeit zu qualifizieren. Die in der Ausbildung vermittelten Inhalte beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Arbeit im Sportverein. Daneben dient die Qualifikation auch dem Engagement und der jugendpolitischen Interessenvertretung auf übergeordneten Ebenen. Hierzu zählen der organisierte Jugendsport

und die unterschiedlichsten jugendpolitischen Kooperationsformen der Sportjugenden auf übergeordneten Ebenen.

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Vorstufenqualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung folgender Kompetenzen angestrebt.

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der Jugendleiter:

- hat die Fähigkeit, Kinder und Jugendliche zu motivieren und an den Sport zu binden
- ist sich der Vorbildfunktion und der ethisch-moralischen Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen bewusst
- ist in der Lage, mit Unterschiedlichkeit in Gruppen (z. B. alters- und leistungsmäßige, geschlechtsspezifische, kulturell bedingte) sensibel umzugehen
- kennt die Grundlagen der Kommunikation und ist in der Lage, Konflikte sachlich und konstruktiv zu lösen
- kennt die Interessen und Erwartungen der Gruppenmitglieder und berücksichtigt diese bei der Angebotsplanung
- fördert soziales Verhalten, Teamarbeit und Teilhabe in der Gruppe
- hat die Fähigkeit zur Selbstreflexion

Fachkompetenz

Der Jugendleiter:

- verfügt über pädagogische, sportfachliche und organisatorische Grundkenntnisse
- kann außersportliche, sportartübergreifende und in geringem Maße sportartspezifische Vereinsaktivitäten inhaltlich und organisatorisch gestalten
- kann unterschiedliche (Gruppen-) Situationen sachgerecht einschätzen und flexibel darauf reagieren
- kann emotionale und motivationale Voraussetzungen der Gruppenmitglieder erkennen, einschätzen, rückmelden und ggf. beratend einwirken
- kann die Bedeutung von Bewegung für eine gesunde Lebensführung vermitteln und zum regelmäßigen Sporttreiben motivieren
- kennt die aktuellen Trends und Entwicklungen im Freizeit- und Breitensport und ist in der Lage, sie kritisch zu bewerten und für die eigene Zielgruppe nutzbar zu machen

Methoden- und Vermittlungskompetenz

Der Jugendleiter:

- kennt verschiedene Methoden und Verfahren zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Vereinsangeboten und ist in der Lage sie differenziert anzuwenden
- ist in der Lage, Vereinsaktivitäten systematisch schriftlich zu planen, entsprechende Organisations- und Verlaufspläne zu erstellen und situationsabhängig zu variieren
- kennt verschiedene Motivationsstrategien und Methoden der Beteiligung von Gruppenmitgliedern und kann sie situationsgerecht einsetzen
- kennt verschiedene Methoden der Reflexion und kann diese sensibel und der Situation angemessen anwenden

Inhalte der Ausbildung

Die inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an folgenden Aspekten:

Personen- und altersgruppenbezogene Inhalte

Im Rahmen der Lebens- und Bewegungswelt von Kindern und Jugendlichen beachtet der Jugendleiter folgende Erkenntnisse:

- gesellschaftliche, jugend- und bewegungskulturelle Entwicklungen und ihre Konsequenzen für die Lebens- und Bewegungsumwelt von Kindern und Jugendlichen

- kulturelle, milieu- und geschlechtsspezifische Sozialisationsbedingungen und ihre Auswirkungen auf Sport und Alltag
- Bewegungsbiografien, Interessen und Erwartungen von Kindern und Jugendlichen
- Bedeutung von Sport und Bewegung für die ganzheitliche Gesundheit von Kindern und Jugendlichen
- Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen

In und mit Gruppen arbeiten

- Weiterentwicklung persönlicher, sozial-kommunikativer, pädagogischer und interkultureller Kompetenzen
- Grundlagen der Kommunikation, bewährte Verfahren im Umgang mit Konflikten und der Leitung von Gruppen
- Leitungsstile und -verhalten
- Gestaltung und Reflexion von Gruppensituationen, Umgang mit gruppendynamischen Aspekten und Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/Diversity Management)
- Vorbildfunktion und ethisch-moralische Verantwortung für die Gruppenmitglieder
- Reflexion und Gestaltung der Beziehung zwischen Jugendleiter und Kindern und Jugendlichen
- Förderung von Teamfähigkeit
- Motivierung und Beteiligung, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit mit dem Ziel der längerfristigen Bindung

Rechtliche Grundlagen der Vereins- und Verbandsjugendarbeit

- Kenntnisse von jugendrelevanten Themen aus Gesetzen und Ordnungen
- Status von Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten
- Freistellungsgesetze in der Jugendarbeit
- Grundsätze zur Erfüllung der Sorgfalts-, Haftungs- und Aufsichtspflicht
- Jugendschutzgesetz, Sexualstrafrecht, beschränkte Geschäftsfähigkeit („Taschengeldparagraf“)
- Jugendrelevante Besonderheiten aus dem Waffengesetz
- Versicherungen im Rahmen der Vereinstätigkeit

Vereinsangebote planen, organisieren und durchführen

- Methoden der Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von außersportlichen, sportartübergreifenden und in geringem Maße sportartspezifischen Vereinsaktivitäten für und mit Kindern und Jugendlichen
- Ideenfindung, Präsentation, Moderation und Reflexion im Sport mit Kindern und Jugendlichen
- Möglichkeiten und Grenzen von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

Praxis der Bewegungs-, Spiel-, Sport- und Freizeitaktivitäten:

- Wahrnehmung und Körpererfahrung
- Große und Kleine Spiele, Grundlagen der Spielpädagogik und Spieldidaktik auch am Beispiel Sportschießen
- Traditionelle Sportarten
- Schießsport Disziplinen: LG / LP und Bogen
- Freizeit-/Trend-/Abenteuer- und Erlebnissportarten
- Zirkusspiele, kreative Bewegungskünste, Tanzen und Theater
- Musisch-kulturell-kreative Aktivitäten wie z.B. Basteln, Bauen, Handwerken, Malen, kreatives Gestalten, Musik

Definitionen und Dimensionen von Sport, Bewegung und sportartübergreifender Jugendarbeit

- Abgrenzung von Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport
- Vielfalt der Inhalte, Formen und Sinnorientierungen von Sport, Bewegung und Freizeit (z. B. Spiel, Bewegungslernen, Körpererfahrung, Naturerlebnis, Fitness, Gesundheit, Ästhetik, Kommunikation, Darstellung)
- Verschiedene Facetten außersportlicher Jugendarbeit wie kulturelle, musische und jugendpolitische Angebote
- Zeitgemäße und jugendgerechte Organisations-, Angebots- und Kooperationsformen

Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

Teilhabe im Sportverein:

- Strukturen und Aufgaben des organisierten Sports
- Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung und Selbstverantwortung von Kindern und Jugendlichen im Verein
- Gewinnung, Beteiligung, Förderung und Qualifizierung von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern für Leitungsfunktionen, jugendgemäße Engagementformen, Kooperations- und Unterstützungsmöglichkeiten im Verein, Gender Mainstreaming
- Langfristige Bindung von jugendlichen Vereinsmitgliedern, Umgang mit Fluktuation und Drop-out
- Integration und Teilhabe z. B. von behinderten Kindern und Jugendlichen, Kindern und Jugendlichen ausländischer Herkunft bzw. mit Migrationserfahrung/Diversity Management

Finanzierungsgrundlagen der Vereins- und Verbandsjugendarbeit

- Jugend- und Sportförderung durch die Sportorganisationen und Kommunen
- Finanzielle Eigenverantwortung und Eigenständigkeit der Jugendabteilung mit Verankerung eines selbst verantworteten Jugendetats in der Jugendordnung

Jugend - Sport - Gesellschaft - Umwelt

- Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung des Sports, persönliche Sportsozialisation, Bewegungsbiografien, Präferenzen und Motive des Sporttreibens
- Kommerzialisierung des Sports, Entwicklung von Freizeit- und Abenteuersportkulturen, Bedeutung und Konsequenzen für den Vereinssport
- Konfliktfeld Sport und Natur/Umwelt, natur- und umweltgerechtes Verhalten
- Fairplay und ethisch-moralisch verantwortliches Verhalten, interkulturelle Konflikte, sexuelle Gewalt, Drogen- und Dopingproblematik im Freizeitsport
- Gefährdungen im und durch Sport

Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien

Die Grundprinzipien Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis- /Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses

sind von allen beteiligten Ausbildern bzw. Referenten dieses Ausbildungsganges entsprechend den Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge zu berücksichtigen.

Ausbildungsordnung

1. Trägerschaft und Durchführungsverantwortung

Die Trägerschaft der Jugendleiterausbildung liegt bei der Deutschen Schützenjugend. Die Deutsche Schützenjugend delegiert alle Vorstufenqualifikationen und die Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe an die Jugendorganisationen der LV. Sie fungieren als regionale Bildungsanbieter. Der jeweilige Landesjugendbildungsausschuss beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam.

Das Lehrteam setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen, die nachfolgende Aufgaben/Qualifikationen auch ggf. in Personalunion übernehmen bzw. nachweisen:

- Lehrgangleitung
- Ein vom DSB lizenzierter Ausbilder, der in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Evaluation der Maßnahme eingebunden ist
- Mindestens eine mit Jugendfragen vertraute Person (z.B. Landesjugendleiter, Landesjugendtrainer, Jugendbildungsreferent oder Jugendsekretär)

Erst nach Vorlage der LV-Konzeption und Abschluss des Genehmigungsverfahrens durch den DSB erfolgt die offizielle Ausschreibung der Maßnahme.

2. Kooperationsmodelle

Aufgrund der Rahmenrichtlinien des DOSB verpflichten sich die Landesverbände mit den jeweiligen Sportjugenden der Landessportbünde eine inhaltliche Abstimmung der Ausbildung zu treffen.

Darüber hinaus sollte nach Möglichkeit auch eine personelle Kooperation eingegangen werden.

3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Eine teilweise Anerkennung anderer DOSB-Ausbildungsgänge ist generell möglich. In jedem Einzelfall ist jedoch zu überprüfen, ob die Qualifikationsnachweise der betreffenden Person der Zielstellung des DSB (Wissenstransfer von Fachgebieten in die eigene Sportart) gerecht werden. Da der DSB für seine Lizenzlehrgänge in sich geschlossene und vernetzte Bildungsprozesse anstrebt, sind einzelne Stunden aus dem Lehrgangsgefüge nur schwer herauszutrennen.

Generell hat der Landesjugendbildungsausschuss über Möglichkeiten der Anerkennung von Teilen anderer DOSB-Ausbildungsgänge zu entscheiden.

In begründeten Ausnahmefällen kann ebenso eine Anerkennung von Teilen staatl. anerkannter Abschlüsse außerhalb des DOSB-Lizenzwesens (z.B. Sportlehrer, Gymnastiklehrer, Physiotherapeut, Mediziner, etc.) durch den Landesjugendbildungsausschuss erfolgen.

4. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Für die Teilnahme an der Jugendleiter Ausbildung ist die Schießsportleiterlizenz verbindlich vorgeschaltet. Sie umfasst mind. 30 LE und ist integrativer Bestandteil der Jugendleiterlizenz -

Ausbildung (30 LE + 90 LE = 120 LE/C1). Bewerber für die Jugendleiter Ausbildung sind von ihren Vereinen dem LV zu melden.

Vorraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Abgeschlossene Schießsportleiter Ausbildung
- Gültiger 1. Hilfe-Nachweis über mind. 16 LE (= 8 Doppelstunden), nicht älter als zwei Jahre

5. Dauer der Ausbildung und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer inklusive der Lernerfolgskontrolle beträgt mindestens 90 LE (exklusive dem Anteil „Schießsportleiter“ von 30 LE).

Die Kompaktausbildung (90 LE) oder die Ausbildung als Modul 3 (60 LE) muss grundsätzlich in einem Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen sein.

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich:

- Tagesveranstaltungen à 9 LE
- Wochenendveranstaltungen à 18 LE
- Wochenlehrgang 45 LE (Mo-Fr)
- Wochenlehrgang 60 LE (Mo – So)

Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nicht zulässig.

Neben einer 90 LE umfassenden Kompaktausbildung kann der LV eine mehrteilige in ihrer Reihenfolge festgeschriebene Modulausbildung anbieten.

Die Modulausbildung stellt sich wie folgt dar:

Modul 1 = 15 LE
Jugend Basis Lizenz (JuBaLi)

Modul 2 = 15 LE
Jugendmaster

Der erfolgreiche Abschluss von Modul 1 und Modul 2 berechtigt zum Erwerb der Jugendleiter Card (JULEICA).

Inhaber einer, nicht im DSB erworbenen JULEICA, bekommen im Rahmen der Jugendleiter Lizenz Ausbildung Modul 2 anerkannt, müssen aufgrund der waffenrechtlichen Bestimmung Modul 1 nachholen.

Modul 3 = 60 LE
Jugendleiter Lizenz

Die Zulassung zu Modul 3 bedingt die Erfüllung der unter Punkt 5 bezeichneten Zulassungskriterien sowie den erfolgreichen Abschluss von Modul 1 und Modul 2.

6. Ausbildungsunterbrechung

Ist die Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer nicht abgeschlossen, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung durch den Landesjugendbildungsausschuss gewährt werden.

Grundsätzlich sind Fehlzeiten nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesjugendbildungsausschuss die Möglichkeit einräumen, versäumte Ausbildungsinhalte nachzuholen. Dies gilt nur bei einer Fehlzeit von max. 10% der gesamten Ausbildungsdauer und ausschließlich im Falle von Krankheit oder höherer Gewalt.

Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

Grundsätze für die Prüfung

- die Kriterien für die Erlangung der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen
- eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell, im Rahmen des Unterrichts oder prozessbegleitend, z. B. am Ende von Ausbildungsblöcken, statt
- Elemente der Prüfung werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt
- eine Prüfung darf nur solche Inhalte umfassen, die in der Ausbildung vermittelt wurden

Ziele der Prüfung

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme und Erledigung von Aufgaben
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Gruppen durch Projektarbeit
- Feedback für die Ausbilder

Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

- Vollständige Teilnahme an der Ausbildung (siehe Ausbildungsordnung)
- Positive Einschätzung durch das Lehrteam mittels Beurteilungsbogen

Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

Formen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus:

- einer oder mehreren Lernerfolgskontrollen
- einer Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung
- einer Projektarbeit
- einem Prüfungsgespräch (individuelles Feedback/ggf. mündliche Nachprüfung)

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden im Beurteilungsbogen dokumentiert. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus einem festgelegten Gewichtungsschlüssel.

Prüfungsinhalte

1. Lernerfolgskontrolle(n)

Im Verlaufe der Ausbildung weisen die Teilnehmer ihren Lernerfolg durch die Erledigung kleinerer Aufgaben und/oder Tests nach.

2. Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks

- Aktive Mitarbeit
- Soziales Verhalten
- Punktuelle Lernerfolgskontrollen

Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit
- Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis
- Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner Teilnehmer, um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist)
- Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll für die anschließende Gruppenarbeit (Auswertungsgespräch über beobachtete Aspekte der Unterrichtsgestaltung und -inhalte)

3. Projektarbeit

Die Teilnehmer weisen durch eine Projektarbeit ihre Handlungskompetenz im Rahmen einer gestellten Aufgabe nach.

Organisationsformen der Projektarbeit

Die Projektbearbeitung kann je nach Schwierigkeitsgrad und Umfang in Zweier- bzw. Dreiergruppen erfolgen.

Zeitliche Gestaltung der Projektarbeit

Der zeitliche Umfang eines Projektes umfasst mindestens eine LE. Die Projekte finden vorwiegend am Ende der Qualifizierungsmaßnahme statt.

Form der Ausarbeitung

Die Ausarbeitung erfolgt in schriftlicher Form und beinhaltet:

- Darstellung der Ausgangssituation bezogen auf die Teilnehmer
- Exakte Ziel- und Situationsbeschreibung
- Beschreibung und Begründung des geplanten Ablaufes der Aktion und der angewandten Methoden
- Lückenlose Auflistung der benötigten Materialien
- Quellennachweis

4. Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch dient in erster Linie der individuellen Nachbereitung der Ausbildungsmaßnahme für die Teilnehmer. Sie erhalten hier ein Feedback über ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie über ihre erbrachte Leistung innerhalb der Qualifizierungsmaßnahme.

Darüber hinaus besteht hierbei die Möglichkeit, in Form einer Nachprüfung ungeklärte Fragen zur individuellen Kompetenzentwicklung zu beantworten. Das Prüfungsgespräch sollte den Teilnehmern eine Perspektive für ihr zukünftiges Wirkungsfeld geben und ggf. Möglichkeiten für eine individuelle Weiterentwicklung aufzeigen.

5. Prüfungskommission

Das Prüfungsgespräch wird durch die Prüfungskommission geführt. Sie wird vom Landesjugendbildungsausschuss bestimmt. Zur Prüfungskommission gehört der Vorsitzende der Kommission, der lizenzierte Ausbilder und ein weiterer Vertreter des Lehrteams. Die Prüfungskommission entscheidet über den Lernerfolg, führt das Prüfungsgespräch und teilt dem Prüfling umgehend das Ergebnis mit.

6. Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden (= mind. 60 % positive Bewertung im Beurteilungsbogen). Liegt die Bewertung unter 60% kann durch das Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden.

7. Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest. Über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landesjugendbildungsausschuss.

8. Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom LV festgesetzt. Der DSB empfiehlt, die Prüfungsgebühren in die Lehrgangsgebühren zu integrieren. In Fällen einer Kooperation von LV mit dem LSB sind andere Lösungen möglich.

9. Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB, Köln 2005).

Lizenzordnung

1. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Jugendleiter Lizenz des DOSB. Die Lizenznummern werden beim DSB registriert und entsprechend des aktuellen Bedarfs vom LV abgerufen. Dieser stellt die Lizenzen vor Ort aus und führt sie in einer elektronischen Datenbank. Der DSB erhält vom LV eine Liste der neuen Lizenz-Besitzer.

2. Gültigkeit

Die Jugendleiter Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB gültig. Der Besitz einer gültigen Lizenz ist Voraussetzung für evtl. Bezuschussungen aus Mitteln der öffentlichen Hand.

Die Lizenz ist 4 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tage der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Gültigkeitsjahres.

3. Lizenzverlängerung Jugendleiter

Der Lizenz-Aussteller (LV) ist immer auch der Lizenz-Verlängerer. Ausnahmen bedürfen der Sondergenehmigung durch den DSB.

Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der LV von mind. 15 LE voraus. Externe Maßnahmen können als Fortbildungsveranstaltung vom LV anerkannt werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Fortbildungsmaßnahmen zum Jugendleiter sind vom jeweiligen Veranstalter zu testieren unter Angabe von:

- Fachreferent
- Anzahl der LE
- Themenschwerpunkte
- Tag und Ort der Maßnahme

Eine Lizenzverlängerung für den Jugendleiter erfolgt für 4 Jahre.

Bei Erwerb einer höheren Lizenzstufe oder Verlängerung einer höheren Lizenzstufe erfolgt automatisch eine Verlängerung der Jugendleiterlizenz.

4. Regelungen zur Fortbildung

Fortbildungen sind jederzeit möglich und wünschenswert. Maßnahmen zum Zwecke der Lizenzverlängerung, dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

Lizenzen können reaktiviert werden:

- Im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mind. 15 LE für drei Jahre
- Im 2. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mind. 30 LE für vier Jahre
- Im 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mind. 30 LE für vier Jahre

4 Jahre nach Ablauf der Lizenz erlischt der Anspruch auf eine Lizenzverlängerung. Sonderfälle (z.B. Wiedereinsteiger Modelle – mind. 45 LE) sind durch den jeweiligen LV zu regeln.

5. Allgemeine Bestimmungen

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen eines Landesverbandes sind in allen LV des DSB anzuerkennen.

6. Lizenzentzug

Die LV haben das Recht Lizenzen ihres Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte Jugendleiter gegen die Satzungen und Bestimmungen des Landes-/Bundesverbandes verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

7. Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB, Köln 2005).